

V.

In den Plänen für die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln und Saatgut sind die Neubauern so zu berücksichtigen, daß die bestmögliche Ausnutzung des ihnen zugeteilten Landes gewährleistet ist.

VI.

Für den Erwerb von Maschinen, Geräten und Vieh werden von der Sächsischen Landesbank über die landwirtschaftlichen Genossenschaften verbilligte Kredite in gleicher Weise gewährt, wie sie für die Schaffung von Gehöften vorgesehen sind. Diese Kredite sind jedoch von den Neubauern vom 2. Jahre ab mit jährlich 10 Prozent zu tilgen.

Für die Beschaffung von Saatgut und Düngemittel gewährt die Sächsische Landesbank über die landwirtschaftlichen Genossenschaften Kredite zu den normalen Bedingungen.

Auch für diese Kredite haften die örtlichen Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe und deren Mitglieder solidarisch.

C. Beihilfen für Neubauern

VII.

Zur Überwindung von Anfangsschwierigkeiten können mittellose Neubauern auf Antrag einmalige Beihilfen bis zu 500.— RM erhalten, die aus Mitteln des Bodenreformstockes gewährt werden.

Die Anträge sind bei der örtlichen Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe einzureichen, die sie mit ihrer Stellungnahme der Landesverwaltung — Landwirtschaft — zur Entscheidung vorlegt.

— Präz. 3 A I 3216/46 —

Landesverwaltung Sachsen

Der Präsident Dr. h. c. Friedrichs

Anordnung über die Zulassung Vermessungskundiger als öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

In Ausführung der Verordnung über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 2. Oktober 1945. Amtliche Nachrichten, Seite 58, wird angeordnet:

Für dringliche Aufgaben auf dem Vermessungsgebiete können

Diplomingenieure des Vermessungswesens ohne Befähigung zum höheren Vermessungstechnischen Verwaltungsdienst,

Ingenieure für Vermessungstechnik und Vermessungstechniker

als öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dann zugelassen werden, wenn sie besonders befähigt sind und vieljährige Erfahrung im Katastervermessungsdienst besitzen.

Ingenieure für Vermessungstechnik haben mindestens 10 Jahre erfolgreiche Berufstätigkeit, davon mindestens 5 Jahre im Katastervermessungsdienst, Vermessungstechniker mindestens 15 Jahre erfolgreiche Berufstätigkeit, davon mindestens 10 Jahre im Katastervermessungsdienst, nachzuweisen.

II.

Die Zulassung gilt nur für das Bundesland Sachsen. Sie ist jederzeit widerruflich.

III.

Die Berufsvorschriften für öffentlich bestellte Vermessungsingenieure gelten sinngemäß auch für die nach Abschnitt I zugelassenen Personen.

Dresden, den 12. Februar 1946.

— Präz. 3 A I 2540/46 —

Landesverwaltung Sachsen — Wirtschaft und Arbeit

Der Präsident: Dr. h. c. Friedrichs

Selbmann, Vizepräsident

Anordnung

zur Durchführung des Befehls Nr. 41 vom 6. Februar 1946 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration, des Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

§ 1.

Die technische Untersuchung des gesamten Kraftfahrzeugparkes des Bundeslandes Sachsen ist bis zum 15. März 1946 einschließlich durchzuführen.

§ 2.

Die Mitglieder der technischen Untersuchungskommissionen, die die technische Untersuchung durchzuführen haben, werden auf Vorschlag des Direktors für Kraftverkehr und Straßenwesen in der Landesverwaltung Sachsen von mir ernannt.

§ 3.

Die technischen Untersuchungskommissionen haben nach den Richtlinien des Chefs der Kraftverkehrsabteilung der Transportverwaltung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 14. Januar 1946 unter Aufsicht des Direktors für Kraftverkehr und Straßenwesen in dem Bundesland Sachsen zu verfahren.

Die Polizeiverwaltungen haben ihnen auf Anforderung die notwendige Unterstützung zur Durchführung der Anordnung und der genannten Richtlinien zu gewähren.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Dresden, den 16. Februar 1946.

Landesverwaltung Sachsen

Der Präsident: Dr. h. c. Friedrichs

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Fürsorge für Opfer des Faschismus und über die Errichtung eines Landesnachforschungsamtes vom 24. September 1945

(Amtliche Nachrichten der Landesverwaltung Sachsen Nr. 17/1945, Seite 110.)

Zu § 1, Absatz 1:

(1) Alle Dienststellen für Opfer des Faschismus haben sich aktiv an der Sammlung aller Dokumente, die sich auf die Zeit des Faschismus beziehen, zu beteiligen und dieses Material an das Landesnachforschungsamt weiterzuleiten.

Zu § 1, Absatz 2:

Unterstützungsanträge sind an die örtlichen Fürsorgestellen für die Opfer des Faschismus (§ 5 der VO) zu richten. Unterstützung wird gewährt, wenn die Voraussetzungen dazu nach den §§ 2 und 3 der Verordnung vorliegen. In Zweifelsfällen sind die Anträge der Landesdienststelle für Opfer des Faschismus vorzulegen, die endgültig entscheidet.

Zu § 2:

(1) Die Anerkennung erfolgt nach zweierlei Gesichtspunkten:

- Die im § 2, Absatz 1, der Verordnung Genannten werden als Kämpfer gegen den Faschismus anerkannt und erhalten einen entsprechenden Ausweis.
- Diejenigen, die zwar wegen einer staatsfeindlichen Handlung inhaftiert wurden, aber nicht aktiv den Kampf gegen den Faschismus geführt haben, werden ebenso wie die im § 2, Absatz 2, der Verordnung genannten Personen nur auf Antrag als Opfer des Faschismus registriert. Hierzu gehören die wegen Heimtückevergehen, Abhören ausländischer Sender, unter Umständen auch die wegen Wehrmachtzersetzung, Fahnenflucht oder Arbeitsverweigerung bestraften Personen und die aus Rassen- oder religiösen Gründen verfolgten Personen, soweit sie nicht im Einzelfall als aktive Kämpfer im Sinne von Ziffer 1 anzuerkennen sind.

(2) Entscheidend für die Anerkennung ist in allen Fällen die feindliche Einstellung der betreffenden Personen gegen den Faschismus. Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden, wenn diese Voraussetzung nicht mehr zutrifft. Die Anerkennung wird außerdem widerrufen, wenn sich die ihr zugrunde liegenden Feststellungen als irrig erweisen.

Zu § 4:

(1) Die Leistungen bestehen:

- in bevorzugter Beschaffung von angemessenem Wohnraum;
- in ärztlicher Behandlung, einschließlich der notwendigen Krankenhausbehandlung, sowie bevorzugter Unterbringung in Heilstätten und Erholungsheimen;
- in Vermittlung von Arbeitsplätzen, die den Kenntnissen und Fähigkeiten der Opfer entsprechen und ihnen im Sinne des Aufbaues gute Entfaltungsmöglichkeiten bieten.

Bei der Versorgung nach den Ziffern 1 und 3 haben die nach § 5 der Verordnung gebildeten Ausschüsse und die Arbeitsämter mitzuwirken.

(2) Im Falle der Bedürftigkeit können außerdem einmalige Beihilfen bis zum Betrage von 200 RM gewährt werden. Die Prüfung, ob eine solche Beihilfe zu gewähren ist, erfolgt durch den gemäß § 5 der Verordnung gebildeten Ausschuss.

(3) Kinder von Opfern des Faschismus sind bei der Zuweisung von Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen bevorzugt zu bedenken.

(4) Aus der nach § 7, Absatz 2, der Verordnung in die Sozialversicherung eingegliederten Hinterbliebenenfürsorge können Ansprüche auf eine laufende finanzielle Unterstützung von Hinterbliebenen so lange nicht geltend gemacht werden, als die Hinterbliebenen arbeitseinsatzfähig sind.

Bis zur endgültigen Regelung ihrer Bezüge aus der Sozialversicherung erhalten Hinterbliebene, bei denen die Voraussetzungen für den Bezug von Fürsorgeunterstützung vorliegen, den Höchstsatz der Fürsorgeunterstützung. Diese Fürsorgeunterstützung braucht nicht zurückgezahlt zu werden. In welchem Umfange darüber hinaus weitere Hilfe notwendig ist, entscheidet der gemäß § 5 der Verordnung gebildete Ausschuss.

Solange für Hinterbliebene die Patenschaft eines Betriebes oder einer anderen Stelle oder Person besteht, ruht der Anspruch auf öffentliche Hinterbliebenenfürsorge.

(5) Schadenersatz wegen dienstlicher Maßregelungen und wegen Verdienstaufschlag während der Haftzeit, eingezogener Bank- oder Sparguthaben oder wegen sonst verlorenen Vermögens, sowie wegen Sachschäden infolge von Bombenangriffen oder anderen Kriegseinwirkungen wird nicht gewährt.

Dresden, den 22. Februar 1946.

— Präz. 3 A I 2978/46 —

Landesverwaltung Sachsen — Wirtschaft und Arbeit

Der Präsident: Dr. h. c. Friedrichs

Selbmann, Vizepräsident